

## Gemeinsame Erklärung der Vertragspartner des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX

Durch die in § 11 des Rheinland-Pfälzischen Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX vereinbarten regelhaften Prüfungen der Wirtschaftlichkeit wird die geforderte Transparenz in den Vergütungssätzen vollumfänglich sichergestellt.

Durch das Verfahren wird auch überprüft, ob die Leistungen sparsam und wirtschaftlich erbracht werden.

Zudem werden durch die Vergütungsverhandlungen maximal alle drei Jahre die Leistungspauschalen stets neu verhandelt, dadurch aktiv gesteuert und ständig angepasst.

Wir sehen in dieser Vereinbarung die praktische und verbindliche Umsetzung der Regelung einer „Anlasslosen Prüfung“ nach Art. 1 § 12 AG BTHG.

Darüber hinaus hat das Land durch die in § 20 des Landesrahmenvertrages geregelten anlassbezogenen Prüfungen jederzeit die Möglichkeit, bei Vorliegen von Qualitätsmängeln oder festgestellten Unregelmäßigkeiten die entsprechenden Leistungserbringer anlassbezogen zu prüfen.

Mainz, 28.12.2018

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Detlef Placzek

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.  
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Albrecht Bähr

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Bernd Meurer

Landeskrankenhaus (AÖR)  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Gerald Gaß

Pfalzkrankenhaus (AÖR)  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Paul Bomke